

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**
Sitzung vom 19. Februar 1959

KANTON ZÜRICH TIEFBAUAMT
Zürich PLAN-ARCHIV
B.N.P. (B1/2)
Bassersdorf Nr. 18

714. Quartierplan. Mit Eingabe vom 14. Dezember 1958 ersuchte der Gemeinderat Bassersdorf um Genehmigung seines Beschlusses vom 18. November 1958 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Seget-Ratzenhalden in Bassersdorf. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt vom 21. gleichen Monats veröffentlichten Beschluss gingen gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Bülach vom 3. Dezember 1958 keine Rekurse ein.

Das genannte Quartierplangebiet wird im Südwesten von der Geerlisbergstrasse, im Süd- und Nordosten von der Steinligstrasse und dem Gemeindewald sowie im Nordwesten von der Bachtobelstrasse begrenzt. Als Haupterschliessungsstrasse des Innern des Quartierplangebietes ist in der Längsrichtung in ungefähr halber Haughöhe die Strasse A vorgesehen; parallel zu ihr verläuft in der Ebene die Strasse B. Die Baulinienabstände betragen für diese beiden Strassen 18 m bzw. 17 m. Im Bereiche des Quartierplangebietes erhielt auch die Bachtobelstrasse Baulinien von 18 m Abstand, während diejenigen der Steinligstrasse von bisher 15 m auf teilweise 18 m Abstand abgeändert wurden. Die Festsetzung von Baulinien an den Strassen C und D erübrigte sich, weil es sich bei ersterer um eine kurze, beidseitig bereits überbaute Stiehstrasse, bei letzterer um eine ebenfalls kurze Strasse handelt, die lediglich als Zufahrt zu einigen talseitigen Bauparzellen führt, da die bergseitigen Parzellen zur Wahrung der Aussicht unüberbaut bleiben sollen. Die Niveaulinien, die den Strassennivelletten entsprechen, geben zu keinen Bemerkungen Anlass.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Bassersdorf vom 18. November 1958 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Seget-Ratzenhalden mit den Baulinien der Steinlig-, der Bachtobel- und der Quartierstrassen A und B sowie den Niveaulinien der Quartierstrassen A bis D in Bassersdorf wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Bassersdorf wird eingeladen, vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Bassersdorf unter Rücksendung je zweier Planexemplare mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Bülach sowie an die Baudirektion.

Zürich, den 19. Februar 1959.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

i. V.

